

Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bezüglich der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird durch **Artikel 52 bis 66 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71** geregelt.

Nachfolgend werden zunächst die anzuwendenden Rechtsvorschriften (**☞ I.**), dann die verschiedenen Leistungsarten (**☞ II.**), und abschließend die für den Bezug dieser Leistungen notwendigen **Formalitäten** (**☞ III.**) dargelegt.



## Definitionen

### Berufskrankheit

Bei einer Berufskrankheit handelt es sich «um eine organische oder funktionelle Veränderung, die ein Versicherter sich durch seine berufliche Tätigkeit, während der er einem spezifischen Risiko ausgesetzt war, zugezogen hat». Die Berufskrankheiten sind in einer von den jeweiligen Staaten erstellten Liste<sup>1</sup> aufgeführt.

In Luxemburg kann zudem die Anerkennung einer Krankheit als «Berufskrankheit» durch die Entschädigungsbehörde erfolgen, wenn der Nachweis über die berufsbedingte Verursachung der Krankheit erbracht wird.

### Arbeitsunfall

Gemäß Artikel 92 des Sozialversicherungsbuches (Code des Assurances Sociales (CAS)) ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den eine versicherte Person «während oder infolge ihrer Arbeitstätigkeit» erleidet. Mit Rückgriff auf die Definition des französischen Kassationsgerichtshofes hat die luxemburgische Rechtsprechung die Hauptmerkmale des Arbeitsunfalls wie folgt präzisiert: «eine von außen kommende, gewaltsame und plötzliche Einwirkung während der Arbeitstätigkeit, die zu einer Schädigung des menschlichen Organismus führt».

## I. ANZUWENDENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Ein Arbeitnehmer, der einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten hat und in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedsstaat (Luxemburg) wohnt, erhält in dem **Staat, in dem er wohnt, Sachleistungen** (medizinische Leistungen) **nach den für diesen Staat geltenden Rechtsvorschriften**. Grenzgänger können jedoch auch im **Beschäftigungsland<sup>2</sup>** (Luxemburg) medizinische Leistungen erhalten.

Für **Geldleistungen** (Entschädigungen) gelten die Bestimmungen der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates (Luxemburg); sie werden entweder direkt vom dort zuständigen Träger erbracht, oder vom Träger des Wohnorts für Rechnung des Trägers des Beschäftigungsstaates.

**Zu beachten :** Ein **Wegeunfall** der sich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates ereignet hat (z.B. im Wohnland) gilt als im Gebiet des zuständigen Staates eingetreten, d.h. im **Beschäftigungsstaat (Luxemburg)<sup>3</sup>**.

**Sonderfall :** *Auftreten des gleichen Risikos in mehreren Mitgliedstaaten*

*War die von einer Berufskrankheit betroffene Person in mehreren Staaten dem gleichen Risiko ausgesetzt, werden die Leistungen, auf die sie Anspruch hat, nach den Rechtsvorschriften jenes **letzten dieser Mitgliedstaaten gewährt, in dem das Risiko bestand<sup>4</sup>**.*

*Einschränkung: bei **sklerogener Pneumokoniose<sup>5</sup>**, werden die Aufwendungen für Geldleistungen von den verschiedenen Trägern der Staaten anteilig getragen, auf deren Gebiet das Risiko bestand.*

## II. LEISTUNGEN

### **Sachleistungen (Pflege- und Gesundheitsleistungen)**

**Zuständige Staaten : Luxemburg und Wohnstaat**

Wenngleich die Sachleistungen im Prinzip durch die **Krankenkasse des Wohnorts<sup>6</sup>**, für Rechnung des zuständigen Trägers (= luxemburgische Krankenkasse) erbracht werden, kann ein erwerbstätiger Grenzgänger die Sachleistungen auch im Gebiet des zuständigen Staates, d.h. des **Beschäftigungsstaates<sup>7</sup>**, erhalten.

Ein erwerbstätiger Grenzgänger kann daher in Luxemburg und im Wohnsitzstaat Pflegeleistungen erhalten.

### Geldleistungen (finanzielle Entschädigungen)

Zuständiger Staat : **Luxemburg**

Im Falle einer **zeitweiligen vollständigen Arbeitsunfähigkeit** hat die von einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit betroffene Person Anspruch auf einen **Geldzuschuss** zwecks Kompensation des Einkommensverlusts. Diese Geldleistung darf das Fünffache des sozialen Mindestlohnes, d.h. 7.517 €, nicht überschreiten.

Die Geldleistungen werden von der luxemburgischen Krankenkasse für Rechnung des Unfallversicherungsverbandes (Association d'assurances contre les accidents (AAA)) gezahlt.

Die Dauer der Entschädigungszahlung beträgt längstens 52 Wochen (in einem Referenzzeitraum von 104 Wochen).

**Achtung:** *Die Geldleistung wird dem Versicherten nur bei fehlender gesetzlicher oder üblicher Entgeltfortzahlung gezahlt.*

Bei **Berufs-/Erwerbsunfähigkeit**, wird dem Versicherten eine Rentenleistung gewährt, Höhe sich nach den Jahreseinkommen sowie dem Grad der Erwerbsunfähigkeit berechnet.

---

1 Die Berufskrankheiten-Liste für Luxemburg ist bei der AAA Association d'assurances contre les accidents erhältlich

2 Art. 53 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

3 Art. 56 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

4 Art. 57 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

5 Eine durch die Ablagerung von mineralischem oder metallischem Staub verursachte Lungenkrankheit

6 Art. 52 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

7 Art. 53 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

### III. FORMALITÄTEN

#### Meldepflicht an den Unfallversicherungsverband (Association d'assurance contre les accidents)

##### Arbeitsunfall / Wegeunfall :

Der **Arbeitnehmer** muss **seinen Arbeitgeber** benachrichtigen. Dieser muss ein «**Arbeits-/Wegeunfallerklärung**» ausfüllen, die er vom Unfallversicherungsverband (AAA) erhält, und sie diesem unverzüglich zurücksenden.

##### Berufskrankheit :

Sobald der **Arzt** die Berufskrankheit festgestellt hat, muss er sie unverzüglich und von Amtes wegen der AAA anzeigen und dafür eine «**Ärztliche Berufskrankheitsanzeige**» ausfüllen.

#### Anspruch auf medizinische Leistungen im Wohnland (Berufsunfälle/ Berufskrankheiten)

Der erwerbstätige Grenzgänger muss der für seinen Wohnort zuständigen Krankenkasse das bei der AAA erhältliche Formular **E 123** («*Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen der Versicherung gegen Berufsunfall und Berufskrankheit*»), ») zukommen lassen. Mit diesem Formular kann der Versicherte in dem Staat, wo er wohnt, Sachleistungen von der Unfallversicherung beziehen (Erbringung durch den Träger des Wohnortes für Rechnung der AAA).

#### Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Berufsunfälle/ Berufskrankheiten)

Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit infolge Berufskrankheit oder Berufsunfall erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie für nicht arbeitsbedingte Erkrankungen. Die Arbeitsunfähigkeit muss durch einen **Arzt** am **ersten Tag**, spätestens am **zweiten Tag** der Arbeitsunfähigkeit bescheinigt werden. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens am der Arbeitsunfähigkeit bescheinigt werden. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens am **dritten Tag** der Arbeitsunfähigkeit der zuständigen **Krankenkasse** sowie dem **Arbeitgeber** vorgelegt werden.

## IV. NÜTZLICHE ADRESSEN

**Luxemburg :** **Association d'Assurance contre les Accidents (AAA)**  
www.aaa.lu

125, route d'Esch • L- 2976 Luxembourg  
Tel : + (352) 26 19 5-1 • Fax : + (352) 49 53 53

**Belgien :** **Fonds des Maladies Professionnelles (FMP)**  
www.fmp.fgov.be

1, avenue de l'Astronomie • B-1210 Bruxelles  
Tel : + 32 (0) 2 226 62 11 • Fax : + 32 (0) 2 219 19 33

**Fonds des Accidents Professionnels (FAP)**  
http://socialsecurity.fgov.be

100, rue du Trône • B-1050 Bruxelles  
Tel. : + 32 (0) 2 506 84 11 • Fax : + 32 (0) 2 506 84 15

**Deutschland :** **Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)**

www.hvbg.de  
Tel : +49 (0) 1805 1880 88

**Frankreich :** **Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM)**  
www.ameli.fr

**CPAM Longwy**  
3, avenue Raymond Poincaré • F- 54400 LONGWY  
Tel. : + 33 (0) 820 90 41 85 • Fax : + 33 (0)3 82 23 81 40

**CPAM Metz**  
www.cpam-metz.com  
10, rue Bon Pasteur • F- 57070 METZ  
Tel. : + 33 (0) 820 90 42 05  
E-mail : contact-cpam@cpam-metz.cnamts.fr

**CPAM Thionville**  
2, allée Bel Air • F- 57128 Thionville  
Tel. : + 32 (0) 820 90 42 07